

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen und Kindergärten

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) sowie der nachfolgenden Bestimmungen

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule oder eines Kindergartens,

insbesondere aus

- 1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- 1.2 Veranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste, Schulfeste);
- 1.3 der Veranstaltung von Kinder-, Schüler- oder Klassenreisen sowie Ausflügen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Mitversichert ist

- 2.1 die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken – ausgenommen Verkehrsübungsplätze –, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schul-/Kindergartenbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;
 - 2.1.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Betrieb;
- 2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.2.1 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
 - 2.2.2 der Lehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung

ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziffer 1.3 aufgeführte Besondere Bedingung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule/des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

3. Nicht versichert ist

- 3.1 die Haftpflicht aus
 - 3.1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - 3.1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
- 3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler und Kinder.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 4.2.1 Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Umfang von Teil A Ziffer 3.3 BBR Betrieb;
 - 4.2.2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
 - 4.2.3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen; mitversichert sind jedoch Windsurfbretter.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- 4.3 Für **Fahrschulen** gilt Teil C Ziffer 2 BBR Betrieb.